

**Satzung  
für das Haus der offenen Tür  
(Kurzbezeichnung: Jugendzentrum Dülmen)  
vom 24.11.1978 \*)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268 / SGV NW 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung vom 07.11.1978 folgende Satzung für das Haus der offenen Tür (Kurzbezeichnung: Jugendzentrum Dülmen) beschlossen:

**§ 1  
Trägerschaft**

(1) Das Jugendzentrum Dülmen ist eine Einrichtung, die als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts von der Stadt Dülmen getragen wird.

(2) Die Stadt Dülmen wird als Heimträger im Jugendzentrum durch den hauptamtlich angestellten Heimleiter vertreten. Der Heimleiter übt die dem Träger zustehenden Rechte und Pflichten im Rahmen des § 53 Abs. 1 GO NW aus.

**§ 2  
Aufgabe**

(1) Das Jugendzentrum Dülmen wird nach den Richtlinien des Landesjugendplans und der Grundsatzentscheidung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.1978 geführt.

(2) Das Jugendzentrum Dülmen steht allen Nutzungsberechtigten ohne Unterschied der Religion, Weltanschauung, Staatsangehörigkeit und sozialen Herkunft zur sinnvollen Freizeitgestaltung zur Verfügung. Hierzu gehören Veranstaltungen oder Kurse, die der Entspannung, Unterhaltung und Bildung dienen, und den vielschichtigen sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Jugendlichen entgegenkommen. Als Freizeitstätte soll das Jugendzentrum einen Beitrag leisten zur Entfaltung der Persönlichkeit und ihrer Selbstverwirklichung sowie zum Erlernen demokratischer und sozialer Verhaltensweisen. In diesem Sinne soll besonders das gemeinschaftliche Handeln, die gegenseitige Toleranz und die Integration randständiger Jugendlicher beachtet werden. Daneben soll allen Besuchern individuelle Hilfestellung angeboten werden.

(3) Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung ist die Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitverantwortung der Jugendlichen an der Erfüllung der jugendpflegerischen Aufgaben des Jugendzentrums in den nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

**§ 3  
Nutzungsberechtigte**

(1) Das Jugendzentrum Dülmen darf im Rahmen des geltenden Rechts von allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 12 bis 25 Jahren aufgesucht und benutzt werden.

(2) Erwachsene ab vollendetem 25. Lebensjahr dürfen das Jugendzentrum betreten und benutzen, soweit dies für die Ausübung jugendpflegerischer Tätigkeit erforderlich ist. Im übrigen sollen Erwachsene ab dem 25. Lebensjahr das Jugendzentrum nur zu den Veranstaltungen betreten, zu denen sie

---

\*) in Kraft ab 26.11.1978

eingeladen sind. Aufträge zur Ausübung jugendpflegerischer Tätigkeit und Einladungen an Erwachsene zu Veranstaltungen des Jugendzentrums bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtdirektors.

(3) Das Jugendzentrum Dülmen dient in erster Linie der offenen Jugendarbeit. Jugendgruppen und -verbänden können Räume auf Antrag durch den Heimleiter zur Verfügung gestellt werden, falls kein Eigenbedarf besteht.

(4) Erziehungsberechtigte dürfen zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsrechte das Jugendzentrum betreten.

### **§ 4 Organe**

(1) Organe des Jugendzentrums sind die Vollversammlung und der Heimrat.

### **§ 5 Vollversammlung**

(1) Alle zum Besuch des Jugendzentrums Berechtigte können an den Vollversammlungen teilnehmen und wählen. - Die Vollversammlung findet **mindestens** zweimal im Jahr statt. Zu der Sitzung lädt der Vorsitzende des Heimrates mit 14tägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Jugendzentrum ein.

(2) Die Einberufung einer Vollversammlung kann auch durch den Heimrat oder durch mindestens 20 an der Vollversammlung Teilnehmerechtigte beim Heimratsvorsitzenden schriftlich beantragt werden.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 Teilnehmerechtigte anwesend sind. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 8 Tagen erneut eine Versammlung nach vorhergehender Einberufung im Sinne von Abs. 1 durchzuführen. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer ist die Vollversammlung dann beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Zu Beginn jeder Vollversammlung wählt diese aus ihrer Mitte zwei Diskussionsleiter und einen Protokollführer. Die Vollversammlung kann auf Antrag Änderungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

(5) Die Vollversammlung wählt für ein Jahr die von ihr in den Heimrat zu entsendenden Vertreter und je einen Stellvertreter. Wählbar sind alle zur Teilnahme an einer Vollversammlung Berechtigte. Nach Möglichkeit ist darauf zu achten, dass die Vertreter im Heimrat alle Schichten der Besucher (Alter, Geschlecht, Bildung) repräsentieren. Die Vollversammlung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muß satzungskonform sein.

(6) Die Vertreter der Teilnehmerechtigten und ihre Stellvertreter sind abwählbar. Hierfür ist ein schriftlich begründeter Mißtrauensantrag erforderlich, der von den Mitgliedern des Heimrates und / oder von mindestens 20 Nutzungsberechtigten des Jugendzentrums gestellt werden kann. Die Vollversammlung beschließt über den Antrag mit 2/3 Mehrheit und wählt im Fall der Annahme des Antrages für den Rest der Amtszeit des Heimrates einen neuen Vertreter in den Heimrat.

(7) Zu den Sitzungen der Vollversammlung ist der Träger einzuladen. Teilnehmer, die den Träger vertreten, haben nur beratende Funktion in der Vollversammlung und kein Stimmrecht.

(8) Die Vollversammlung beschließt über das vom Heimrat erarbeitete Arbeitsprogramm, das in der Regel für 6 Monate aufzustellen ist. Nach Zustimmung durch die Vollversammlung ist das Arbeitsprogramm dem für diese Angelegenheiten zuständigen städt. Ausschuß zur Kenntnis zu geben. Bei gesetzwidrigen Beschlüssen hat dieser Ausschuss ein Beanstandungsrecht.

(9) Der Heimrat hat der Vollversammlung halbjährlich einen **Arbeitsbericht** vorzulegen, der anschließend zur Diskussion zu stellen ist. Die in der Diskussion gemachten Vorschläge zur weiteren Arbeit sollen von dem Heimrat berücksichtigt werden.

(10) Über die Sitzungen der Vollversammlung sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die dem Träger zuzuleiten sowie für die Dauer von 14 Tagen im Jugendzentrum auszuhängen sind. Die Niederschrift ist von den beiden Diskussionsleitern und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 6 Heimrat**

(1) Der Heimrat besteht aus 7 von der Vollversammlung gewählten Teilnahmberechtigten. Beschlüsse werden von den Sitzungsteilnehmern mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Zu den Sitzungen des Heimrats sind die hauptamtlichen Mitarbeiter und der Träger einzuladen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter und die Vertreter des Trägers haben im Heimrat nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Protokollführer für den Heimrat werden für die Amtszeit vom Heimrat gewählt. Der Heimrat gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

(4) Der Heimrat tagt **mindestens** einmal im Monat. Die Sitzungen sind öffentlich und werden eine Woche vorher durch Aushang im Jugendzentrum bekanntgegeben. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das für die Dauer von 14 Tagen im Jugendzentrum aushängt und dem Träger zugeleitet wird. - Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Aufgaben des Heimrates**

(1) Der Heimrat ist verantwortlich für die Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung des Programms und der pädagogischen Arbeit im Sinne der in § 2 genannten Grundsätze, weiterhin erarbeitet er die der Vollversammlung nach § 5 (8) vorzulegenden Entwürfe der Arbeitsprogramme.

(2) Der Heimrat erstellt im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs des Trägers einen Verwendungsentwurf. Dieser Verwendungsentwurf ist der Vollversammlung zur Abstimmung vorzulegen und dann dem zuständigen städtischen Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Bei gesetzeswidriger Verwendung der Mittel hat dieser Ausschuss ein Beanstandungsrecht.

(3) Der Heimrat gibt Empfehlungen für den Träger, die über die laufende Unterhaltung und den laufenden Betrieb des Jugendzentrums hinausgehen. Hierbei hat er die von der Vollversammlung beschlossenen Vorschläge zu berücksichtigen.

(4) Der Heimrat ist zuständig und verantwortlich für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Der Heimrat überwacht die Einhaltung der Hausordnung.

## **§ 8 Hausordnung**

(1) Der Stadtdirektor wird ermächtigt, eine Hausordnung für das Jugendzentrum Dülmen zu erlassen.

**§ 9**  
**Inkrakttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.